



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen  
Stuttgart  
Freiburg  
Karlsruhe  
Tübingen

Stuttgart 11.08.2021  
Name Nikolai Schirmer  
Telefon +49 (711) 231-361  
E-Mail nikolai.schirmer@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM2-14-2/4/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

Mobilitätszentrale Baden-Württemberg

—  
Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart  
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg  
Bauwirtschaft Baden-Württemberg  
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

—

 Planungsbeschleunigung bei der Beseitigung von Schäden an Bundes- und Landesstraßen in Folge von Hochwasserereignissen und anderen Naturkatastrophen

**Anlage**

- Schreiben des BMVI vom 27.07.2021 - Zusammenstellung planungsrechtlicher Grundsätze und Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung bei der Beseitigung von Hochwasserschäden an Bundesfernstraßen, Az.: StB 15/7162.4/4-1/3536880

Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 27.07.2021 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weitergegeben.

Das beigefügte Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 27.07.2021 enthält allgemeine Grundsätze, die nicht nur bei Hochwasserschäden zu beachten sind, sondern bei allen Schäden aus Naturkatastrophen und anderen Naturereignissen in Betracht kommen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Bei Baumaßnahmen an Landesstraßen ist das beigefügte Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 27.07.2021 sinngemäß anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen an Landesstraßen § 4 FStrG keine Anwendung findet. Bei Landesstraßen greift stattdessen § 9a Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW).

Die Regelungen sind ab sofort bei allen Baumaßnahmen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und an Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV- Re-StB-BW- vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet und Intranet-Angebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, Abteilung 9 beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet Ziffer 14.0 – Straßenrecht – eingestellt.

gez. Hollatz



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:  
Fernstraßen-Bundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau  
GmbH

Bundesrechnungshof

**Betreff: Zusammenstellung planungsrechtlicher Grundsätze und  
Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung bei der Beseitigung  
von Hochwasserschäden an Bundesfernstraßen**

Aktenzeichen: StB 15/7162.4/4-1/ 3536880

Datum: Bonn, 27.07.2021

Seite 1 von 4

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der jüngsten Hochwasserschäden an Bundesfernstraßen stellen sich auch planungsrechtliche Fragen, insbesondere zur Genehmigungspflicht und den Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat hierzu die folgenden Grundsätze und Hinweise herausgearbeitet und mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgestimmt. Bei der Beseitigung von Hochwasserschäden an Bundesfernstraßen, insbesondere an Bundesautobahnen ist demnach folgendes zu beachten:

- Straßen können genehmigungsfrei in der vorhandenen Bauweise wiederaufgebaut werden (Ersatzneubau).
- Auch bautechnische Änderungen am Bauwerk sind genehmigungsfrei möglich, ohne dass es einer Genehmigung des FBA oder anderer Behörden bedarf (§ 4 FStrG). Dies wird bei älteren Bauwerken relevant werden, die nicht 1:1 wiederaufgebaut werden sollen, bspw. weil die Bauweise technisch veraltet ist.

**Birgitta Worrigen**

Leiterin der Unterabteilung  
Straßenrecht und Organisation der  
Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5001  
FAX +49 (0)228 99-300-1458

ual-stb1@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 4

- Konstruktive Anpassungen der neuen Infrastruktur an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse sind möglich.
- Baumaßnahmen, die die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Straße steigern (insbesondere Ausbau) bedürfen grundsätzlich der Planfeststellung. Im Einzelfall kann aber auch hier eine Plangenehmigung erfolgen oder auf Planfeststellung und Plangenehmigung kann verzichtet werden.

### **1. Kein Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens bei Beschränkung auf Wiederaufbau und bautechnische Änderung**

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 FStrG bedarf es der Planfeststellung nur dann, wenn eine Straße gebaut oder geändert wird und auch die Gründe für das Absehen von Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht vorliegen. „Bau“ meint den Neubau, d. h. eine Straße wird dort gebaut, wo vorher keine vorhanden war, bspw. wenn die vorhandene Straße verlegt wird. Ob derzeit im Katastrophengebiet Verlegungen geplant sind, ist noch offen. Die Änderung wird in § 17 Absatz 1 Satz 2 FStrG legaldefiniert. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2).

Die bauliche Erweiterung um durchgehende Fahrstreifen entspricht dem Ausbau (z. B. bei der A 61 der 6-streifige Ausbau). Sie ist auf die Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit einer Straße gerichtet. Dies dürfte derzeit nicht in Verbindung mit Wiederaufbaumaßnahmen geplant sein.

Der Begriff der „erheblichen baulichen Umgestaltung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es ist bei der Auslegung auf den Umfang der baulichen Änderungsmaßnahmen abzustellen und nicht, ob es zu zusätzlichen Belastungen (z. B. baubedingten Wirkungen) kommt. Die 1:1 Wiederherstellung einer zerstörten Straße ist eine Unterhaltung (Ersatzneubau). Hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Schäden infolge von Naturereignissen (vgl. Beschluss des OVG SA vom 10.04.2019, Az. 2 M 50/18, in: NVwZ-RR 2018, S. 890, Rn. 6). Ersatzneubau ist hier im juristischen Sinne gemeint, d. h., das vorhandene Bauwerk wird in den vorhandenen Abmessungen und in der gleichen Bauweise errichtet. In diesem Fall wird die Straße nicht umgestaltet. Die auf die reine Wiederherstellung des vor dem Hochwasser bestandenen planfestgestellten Zustands einer Bundesfernstraße beschränkte Bautätigkeit stellt daher keine derartige erhebliche bauliche Umgestaltung und damit auch keine Änderung dar. Beschränken sich die Vorhabenträgerinnen folglich auf Wiederherstellung des vor dem



Seite 3 von 4

Hochwasser bestandenen Straßenzustands, bedarf es keines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens. Die Vorhabenträgerinnen sind in diesen Fällen gehalten, im Rahmen des § 4 FStrG erforderliche Abstimmungen mit den jeweils örtlich zuständigen Behörden, insbesondere den Umwelt- und Wasserbehörden, eigenständig vorzunehmen.

Über eine 1:1 Wiederherstellung hinaus sind auch konstruktive Anpassungen der neuen Infrastruktur als Unterhaltungsmaßnahmen möglich. Rein konstruktive Verbesserungen der Straße zur Anpassung an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse stellen zwar eine bauliche Umgestaltung der Straße dar, sind aber nicht erheblich und damit keine Änderungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG (vgl. BT-Drs. 19/15626, S. 11). Veränderung in Breite, Gradiente oder Höhenlinie sind damit - anders als nach altem Recht - nicht per se als Änderung einzustufen. Dazu gehören beispielsweise die Verbreiterung sowie die Höher- oder Tieferlegung der Bundesfernstraße und die Kurvenabflachung. Baumaßnahmen, die die verkehrliche Leistungsfähigkeit einer Straße nicht steigern, sind keine Änderungen und damit auch keine erhebliche bauliche Umgestaltung.

Hinweis: Enteignung und vorläufige Besitzeinweisung bei Unterhaltungsmaßnahmen: Private Grundstückseigentümer können enteignet werden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Relevant ist dies in der Regel bei bautechnischen Änderungen am festgestellten oder genehmigten Bauwerk, wodurch dieses Flächen Dritter in Anspruch nimmt oder temporär Baustraßen angelegt werden müssen. Es besteht zwar keine enteignungsrechtliche Vorwirkung durch einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung, die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 3 GG) rechtfertigt sich aber aus dem Ziel der Wiederherstellung der Infrastruktur. Nach § 18f Abs. 7 FStrG ist eine vorläufige Besitzeinweisung möglich, wenn Grundstücke für Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. Zuständig für die Durchführung des Enteignungsverfahrens und die vorläufige Besitzeinweisung sind die Enteignungsbehörden der Länder, auch bei Bundesautobahnen.

Bedingt die ggfs. erforderliche Anpassung der Bundesfernstraße an einen verbesserten Hochwasserschutz eine bauliche Änderung des vorherigen Zustands der Bundesfernstraße (größerer Flächenbedarf, neue Anbindung an das weitere Straßennetz, veränderte Brückenaufbauten u. ä.), sollte im Einzelfall eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Planfeststellungsbehörde anhand erster Planungsentwürfe über die Erheblichkeitsschwelle erfolgen.



Seite 4 von 4

## 2. Planungsrechtliche Beschleunigungsmöglichkeiten

a) Stellt sich eine Schadensbeseitigungsmaßnahme auch unter Anwendung der unter 1. genannten Auslegungsmaßstäbe als Änderung einer Bundesfernstraße dar, besteht die Möglichkeit, eine Plangenehmigung ohne UVP (§ 17b Abs. 1 iVm § 74 Abs. 6 VwVfG) zu erteilen oder auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zu verzichten (§ 17b Abs. 1 Nr. 1 FStrG iVm § 74 Abs.7 VwVfG). Dies erfolgt nach den bekannten Grundsätzen.

b) Für eigentlich planfeststellungspflichtige Vorhaben, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, kann gemäß § 1 Abs. 3 UVPG auf die Anwendung des UVPG und hier insbesondere auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden. Bei dem hier in Rede stehenden Hochwasserereignissen ist unstrittig davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift erfüllt ist, soweit die Baumaßnahme in Gänze oder zumindest überwiegend der Beseitigung der Hochwasserschäden als Katastrophenereignis dient. Voraussetzung für den Verzicht der Anwendung des UVPG ist, dass sich insbesondere die Durchführung einer UVP negativ auf den mit dem Vorhaben verbundenen Zweck auswirkt. Wenn mit den in Rede stehenden Maßnahmen in aller erster Linie der Zweck der schnellstmöglichen Wiederherstellung der Infrastruktur verbunden ist, sollte diese Voraussetzung gegeben sein. Dass die konkrete Ausgestaltung des Wiederaufbaus dann auch von anderen Motiven bestimmt ist und neben der Schadensbeseitigung weitere Ziele fördert, schadet hierbei grundsätzlich nicht (siehe aber c)).

Nach Vorlage der Planungsentwürfe durch die Vorhabenträgerin unter Darlegung des kausalen Zusammenhangs zwischen Baumaßnahme und Schadensbeseitigung legt die zuständige Planfeststellungsbehörde die Gründe für den Verzicht auf die Anwendung des UVPG schriftlich nieder.

c) Überwiegen andere Ziele als die Schadensbeseitigung und bedarf die Baumaßnahme deshalb (wegen der UVP-Pflicht) der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, kann evtl. in Anwendung des § 17a FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG und/oder gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 VwVfG auf die Auslegung der Planunterlagen verzichtet werden.

Im Auftrag  
Birgitta Worringen



Beglaubigt:

Angestellte

